

Alavi Frösner Stadler, Haydstr. 2, 85354 Freising



**Vorab per Telefax: 5 Seiten**  
Staatsanwaltschaft München I  
Linprunstr. 25  
80335 München I

**per Fax: 089 55974131**

ROBERT ALAVI  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

KATHARINA FRÖSNER  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Fachanwältin für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

THOMAS STADLER  
Fachanwalt für IT-Recht  
Fachanwalt für gewerblichen  
Rechtsschutz

ULRIKE RIMSL  
Rechtsanwältin (angestellt)

WILMA KRAUS (freie Mitarbeit)  
Fachanwältin für Familienrecht

Tel.: 0 81 61 / 939 06 - 0  
DW: Sek. Fr. Heidecke - 27  
Fax: 0 81 61 / 230 278  
afs@afs-rechtsanwaelte.de  
www.afs-rechtsanwaelte.de  
17.10.2011 0805/11-TS/TS

---

**Strafanzeige gegen den Einsatz des „Bayertrojaners“ gegen Staatsminister Joachim Herrmann, LKA-Präsident Peter Dathe sowie weitere Personen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung zeige ich die Vertretung des bayerischen Landesverbandes der Piratenpartei Deutschland, vertreten durch den Parteivorstand, an. Die Vollmacht werde ich nachreichen.

Meine Mandantin, die in dieser Angelegenheit von der Humanistischen Union (Region Süd) unterstützt wird, hat mich gebeten, gegen die Verantwortlichen des Einsatzes des sog. „Bayertrojaners“ Strafanzeige zu erstatten. Meine Mandantin hat als politische Partei ein erhebliches Interesse an einer umfassenden und lückenlosen Aufklärung.

1.

Wie Ihnen vermutlich aus der Presse- und Medienberichterstattung bekannt ist, hat der Chaos Computer Club (CCC) vor ca. einer Woche aufgedeckt, dass insbesondere bayerische Ermittlungsbehörden, namentlich das Landeskriminalamt, im Rahmen von Ermittlungsverfahren nach der StPO ein Computerprogramm zum Einsatz bringen, das eine grundgesetzwidrige Onlinedurchsuchung durchführt. Diese Software muss von Polizeibeamten heimlich auf dem PC/Notebook des Beschuldigten installiert werden, was teilweise im Zuge von Kontrollen am Münchener Flughafen geschieht, teilweise aber auch, indem Beamte in die Räumlichkeiten eines Tatverdächtigen eindringen und dort dessen Computersystem heimlich mit der Schadsoftware infizieren.

Diese Erkenntnisse haben im Verlaufe der letzten Woche zu einer bundesweiten öffentlichen und politischen Diskussion geführt.

Die Analyse des CCC zeigt, dass das von der Fa. DigiTask stammende Computerprogramm neben der Überwachung der Skype-Telefonie (also der eigentlichen Quellen-TKÜ) außerdem eine Aufzeichnung und Weiterleitung von Browser-Screenshots durchführt. Die Software ist nach den Erkenntnissen des CCC außerdem dazu in der Lage, über das Netz weitere Programme nachzuladen und ferngesteuert zur Ausführung zu bringen. Eine Erweiterbarkeit mit Blick auf das Durchsuchen, Schreiben, Lesen sowie Manipulieren von Dateien ist vorgesehen. Sogar ein digitaler großer Lausch- und Spähangriff ist nach den Feststellungen des CCC möglich, indem ferngesteuert auf das Mikrophon, die Kamera und die Tastatur des Computers zugegriffen wird.

Zusätzlich bedenklich ist es, dass dieser Trojaner die ausgespähten Daten nicht etwa an einen Server des LKA schickt, sondern vielmehr zunächst an einen Server eines kommerziellen Providers in Ohio (USA), von wo aus sie dann erst an das Landeskriminalamt weitergeleitet werden. Damit werden also die heimlich im Rahmen eines Strafverfahrens erhobenen Daten und Informationen auch noch an Stellen außerhalb der EU weitergeleitet.

Letzterer Umstand dürfte zwar nicht strafrechtlich relevant sein, stellt allerdings einen eklatanten Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften dar, der nach Art. 37 BayDSG zudem bußgeldbewehrt ist.

Aus einer Meldung der Süddeutschen Zeitung (SZ vom 13.10.2011, S. R 17) ergibt sich, dass das bayerische Landeskriminalamt mittlerweile eingeräumt hat, den „Bayertrojaner“ seit Anfang 2009 in insgesamt 22 Fällen eingesetzt zu haben, wobei 12 Fälle allein auf das laufende Jahr entfallen.

Dieser Aspekt ist von besonderer Relevanz, da das Landgericht Landshut genau diese Praxis bereits mit Beschluss vom 20.01.2011 (Az.: 4 Qs 346/10; Az. der StA Landshut: 45 Js 11552/08) beanstandet und für rechtswidrig erklärt hat.

Es ist im Lichte der Entscheidung des BVerfG zur sog. Onlinedurchsuchung (BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008, Az.: 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07) auch juristisch offensichtlich, dass derartige Maßnahmen unzulässig sind (vgl. Albrecht, JurPC Web-Dok. 59/2011).

Der Beschluss des Landgerichts Landshut wird vom LKA offenbar bewusst ignoriert, die rechtswidrige Praxis wird unverändert fortgesetzt.

Insoweit wird auch darum ersucht, die Akte des Landgerichts Landshut beizuziehen und zu verwerten. Aus dieser Akte wird sich außerdem ergeben, dass das LKA gegenüber dem Gericht den Versuch unternommen hat, die Funktionalität der

Software unrichtig darzustellen, um zu verschleiern, dass es sich in Wirklichkeit um ein Programm zur Onlinedurchsuchung handelt und, dass man diese Funktionen auch für Zwecke der Strafverfolgung gezielt einsetzt.

Spätestens mit dem Beschluss des Landgerichts Landshut, eigentlich aber bereits seit dem Urteil des BVerfG vom 27.02.2008, hätten die in der Staatsregierung politisch Verantwortlichen die Pflicht gehabt, das Programm zurückzurufen oder zumindest anzuordnen, die Software nicht einzusetzen. Insoweit besteht auch eine entsprechende strafrechtliche Garantenstellung. Offenbar ist aber genau das Gegenteil geschehen.

2.

Das heimliche Installieren der Software auf den Computern von Tatverdächtigen, sowie das Ausspähen von Inhalten und Daten die nicht aus einer Internettelefonie stammen, verstößt gegen die Strafvorschriften der §§ 202 a, 202 b und 202 c StGB.

Die Verantwortlichen, die diese Maßnahme angeordnet bzw. durchgeführt haben, haben sich unter Überwindung einer Zugangshürde zunächst Zugang zu Daten verschafft, die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert waren. (§ 202 a StGB). Für eine Zugangssicherung ist es bereits ausreichend, wenn sich die Hardware in verschlossenen Räumen befindet (Fischer, StGB, § 202a, Rn. 9). Ein hohes Sicherungsniveau ist nicht erforderlich. Es genügt ferner, dass beim Start des Betriebssystems die Eingabe eines Passwortes erforderlich ist (Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, § 202a, Rn. 8; Fischer, StGB, § 202a, Rn. 9a), was heutzutage bei nahezu jedem Rechner der Fall ist.

Dieses Vorgehen der Polizeibehörden war auch unbefugt. Die handelnden Beamten können sich selbst dann nicht auf eine richterliche Gestattung berufen, wenn ein Ermittlungsrichter eine sog. Quellen-TKÜ angeordnet haben sollte. Wie der Beschluss des Landgerichts Landshut - der den Wortlaut der richterlichen Anordnung des Amtsgerichts Landshut wiederholt - nämlich zeigt, sind die richterlichen Anordnungen explizit auf die Internettelefonie beschränkt. Im Beschluss heißt es wörtlich:

*„Unzulässig sind (...) das Kopieren und Übertragen von Daten von einem Computer, die nicht die Telekommunikation des Beschuldigten über das Internet mittels Voice-Over-IP betreffen.“*

Es ist also bereits aus dem Wortlaut der richterlichen Anordnung eindeutig ersichtlich, dass die Maßnahme auf die Internettelefonie beschränkt bleiben muss und die Installation eines Programms, das deutlich mehr kann und anschließend auch bestimmungsgemäß deutlich mehr Daten erfasst und übermittelt, nämlich z.B. Screenshots des Webbrowsers, von der richterlichen Anordnung nicht umfasst ist.

Darüber hinaus ist auch der Tatbestand der Vorschrift des § 202b StGB erfüllt, der allerdings, gegenüber § 202 a StGB subsidiär ist. Der vom LKA eingerichtete Trojaner

überträgt jedenfalls Daten, die nicht Gegenstand der richterlichen Anordnung sind, weshalb auch das Merkmal des Sich-Verschaffens erfüllt ist.

Bereits der Ankauf einer Software, die Überwachungsmöglichkeiten eröffnet, die offensichtlich gesetzlich nicht zugelassen sind, erfüllt den Tatbestand des § 202 c StGB. Damit haben sich auch diejenigen strafbar gemacht, die den Ankauf des Computerprogramms bei der Fa. DigiTask angeordnet und genehmigt haben, weil von vornherein klar war, dass diese Software in der Lage ist, eine rechtswidrige Onlinedurchsuchung zu ermöglichen und der Einsatz dieser Software im Rahmen von Ermittlungsverfahren auch deutlich macht, dass von Anfang an die Intention bestanden hat, die Software für gesetzlich nicht zulässige Überwachungszwecke einzusetzen. Bereits die grundlegende (politische) Entscheidung eine Software mit einem solchen ungesetzlichen Funktionsumfang anzuschaffen und für Zwecke der Strafverfolgung einzusetzen, erfüllt daher die Voraussetzungen von § 202 c StGB.

Die Analyse des CCC hat zudem ergeben, dass die fragliche Software darüber hinaus auch eine Fernsteuerung des Rechners des Beschuldigten ermöglicht und den Zugriff auf die dort gespeicherten Datenbestände, weshalb sogar eine Datenveränderung und eine Computersabotage nach §§ 303a, 303b StGB naheliegend ist.

Nach alledem besteht ein erheblicher Tatverdacht dahingehend, dass diejenigen Personen, die am Einsatz des Trojaners mitgewirkt haben, diejenigen die ihn angeordnet haben sowie diejenigen, die den Erwerb dieses Computerprogramms angeordnet haben, sich strafbar gemacht haben.

Dieser Verdacht wird erhärtet durch die Berichterstattung der Frankfurter Rundschau in deren Online-Ausgabe (<http://www.fr-online.de/politik/bundestrojaner-die-privaten-hinter-dem-bundestrojaner,1472596,10985154.html>). Dort wird von der Zeitung vorliegendem Schriftverkehr zwischen der Herstellerfirma DigiTask, dem Bayerischen Innenministerium, der Oberlandesgerichtspräsidenten und der Generalstaatsanwälte über das hier interessierende Programm, berichtet. Danach hat bereits die Leistungsbeschreibung des Programms ausdrücklich alle jetzt als rechtswidrig gebrandmarkten Spionagefähigkeiten umfasst. Das bedeutet, neben der Herstellerfirma wussten um die verfassungswidrigen Überwachungsfunktionen auch der Staatsminister des Innern, Herr Joachim Herrmann und die Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte sowie die Generalstaatsanwaltschaften.

Zum Kreis der mutmaßlichen Täter gehören deshalb insbesondere Innenminister Herrmann, die beteiligten Beamten des Innenministeriums und des Landeskriminalamts, allen voran dessen Leiter, Peter Dathe.

Namens und im Auftrag meiner Mandantin erstatte ich daher **Strafanzeige** und bitte um die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Aufnahme sachdienlicher Ermittlungen im Hinblick auf alle in Betracht kommenden Personen unter allen denkbaren rechtlichen Aspekten.

Sollten Ermittlungen nicht aufgenommen werden, obwohl ohne Zweifel ein hohes Maß an Tatverdacht besteht, müsste meine Mandantin davon ausgehen, dass die bayerische Justiz nicht ohne Ansehung der Person ermittelt, sondern vielmehr nach politischen Kriterien bzw. Vorgaben.

Ich bitte darum mich über den Fortgang des Ermittlungsverfahrens zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Stadler  
Rechtsanwalt